

# **FR\_GERICHTE 603 2025 66 vom 1. Juli 2025**

FR Kantonsgericht, 2025-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_603\\_2025\\_66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2025_66)

FR: FR\_GERICHTE 603 2025 66 du 1 juillet 2025

IT: FR\_GERICHTE 603 2025 66 del 1 luglio 2025

## **Regeste**

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG) und der Kostenvorschuss wurde bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher (vorbehältlich der Ausführungen in E. 6) einzutreten.

### **E. 2**

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

### **E. 3.1**

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung in keiner Weise begründet habe, wieso die Abstinenzauflage verfügt wurde. Sie verweise einzig auf das Fahreignungsgutachten sowie die Stellungnahme des IRM und "nehme zur Kenntnis", dass die Fahreignung weiterhin unter Einhaltung von Auflagen gegeben sei. Sie habe aber nicht dargelegt, aus welchen Gründen die Fahreignung von Auflagen abhängig gemacht werde und auf welche gesetzlichen Grundlagen sie sich stütze. Dies stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. der Begründungspflicht dar.

### **E. 3.2**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verlangt, dass die Behörde die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien tatsächlich hört, ernsthaft prüft und bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so

abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz

Kantonsgericht KG Seite 5 von 11 weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 142 II 49 E. 9.2; 136 I 229 E. 5.2).

### **E. 3.3**

Vorliegend stellte die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung vom 5. Mai 2025 fest, dass die Fahreignung des Beschwerdeführers unter Auflagen gegeben sei, so dass es ihm weiterhin erlaubt ist, ein Motorfahrzeug zu führen. Diese Erlaubnis wurde an die Auflage geknüpft, dass er eine Alkoholabstinenz während mindestens zwölf Monaten einhält und diese mittels zweier Haaranalysen in Abständen von sechs Monaten nachweist. Zwar wurde in der angefochtenen Verfügung in der Tat nicht angegeben, auf welche gesetzlichen Bestimmungen sich die Auflagen stützen. Zur Begründung wurde auf das Gutachten des IRM vom 13. Februar 2025 und dessen Stellungnahme vom 24. April 2025 verwiesen. Aus diesen Aktenstücken ergibt sich (jedenfalls nach der Lesart dieser Aktenstücke durch die Vorinstanz) die entscheidrelevante Sachlage, namentlich die grundsätzlich erhaltene Fahreignung des Beschwerdeführers und die Notwendigkeit der ihm oktroyierten Auflagen (siehe insbesondere die von der Vorinstanz vorgenommenen Hervorhebungen in gelber Farbe in den erwähnten Aktenstücken). Ob diese Einschätzung zu Recht erfolgte, ist Gegenstand der materiellen Prüfung und nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs. Selbst wenn diese Begründung jedenfalls äusserst knapp ausfiel, war der Beschwerdeführer im Ergebnis imstande, die Tragweite des Entscheids zu erkennen und er konnte ihn sachgerecht anfechten und jene Punkte der Verfügung, mit denen er nicht einverstanden war, genügend rügen.

### **E. 3.4**

Ferner geht der Beschwerdeführer fehl, indem er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darin sieht, dass die Vorinstanz nicht selbst entschieden habe, sondern nur das Fahreignungsgutachten "zur Kenntnis genommen" habe. So erscheint es im Gesamtkontext deutlich, dass die Vorinstanz die Einschätzung im Gutachten zur Fahreignung als überzeugend erachtete und diesem daher folgte (siehe auch E. 4.4 zur Bindung an überzeugende Gutachten). Ein Verzicht auf einen eigenständigen Entscheid ist nicht erkennbar und eine mögliche Nichtausübung bzw. Unterschreitung des der Vorinstanz zustehenden Ermessens wäre im Rahmen der materiellen Prüfung zu untersuchen.

### **E. 3.5**

Überdies ist festzuhalten, dass eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten kann, wenn der Mangel im Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz kompensiert wird, die betroffene Person namentlich die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, welche die von der Gehörsverletzung betroffenen Aspekte mit derselben Kognition überprüfen kann wie die untere Instanz (vgl. Urteil BGer 2C\_922/2020 vom

### **E. 8**

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (603 2025 67) als gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 9.1**

Die Gerichtskosten, die auf CHF 800.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 800.- zu verrechnen (Art. 131 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [Tarif VJ; SGF 150.12]).

### **E. 9.2**

Es besteht ausgangsgemäss kein Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 137 ff. VRG). Bei der Gegenstandslosigkeit hinsichtlich der Untersuchungsstelle handelt es sich um einen beim Urteilsausgang insgesamt kaum ins Gewicht fallenden Punkt, der überdies vom Beschwerdeführer direkt mit der Vorinstanz hätte geklärt werden können, soweit er dies als notwendig erachtet hätte (zumal er nicht vorbringt, dass er an eine andere Untersuchungsstelle gelangen möchte), so dass sich die Zusprechung einer Parteientschädigung auch mit Blick auf diese Gegenstandslosigkeit nicht rechtfertigt. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (603 2025 66) wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos wurde. II. Das Gesuch (603 2025 67) um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Die Verfahrenskosten von CHF 800.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. IV. Eine Parteientschädigung wird nicht gewährt. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht ein- gereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 1. Juli 2025/dgr Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber-Praktikant

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.